

VERORDNUNG (EWG) Nr. 540/91 DER KOMMISSION**vom 5. März 1991****zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 416/91 zur Festlegung von
Sicherungsmaßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor
Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 26. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3690/90 der Kommis-
sion⁽³⁾ wurde der Richtplafond für die Einfuhr von
bestimmten Fleischerzeugnissen in Spanien im Jahr 1991
festgelegt.

Die im Zeitraum vom 11. bis 15. Februar 1991 für
frisches oder gekühltes Fleisch gestellten Anträge auf
Erteilung von EHM-Lizenzen beziehen sich auf Mengen,
die den für das erste Vierteljahr 1991 geltenden Richtpla-
fondteil weit übertreffen.

Die Kommission hat deshalb im Dringlichkeitsverfahren
mit der Verordnung (EWG) Nr. 416/91⁽⁴⁾ die erforder-
lichen Sicherungsmaßnahmen getroffen. Diese
Maßnahmen erstrecken sich insbesondere auf die Ausset-
zung der Erteilung von EHM-Lizenzen. Angesichts der
auf dem spanischen Markt bestehenden Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Handels empfiehlt es
sich, diese Aussetzung für frisches oder gekühltes Fleisch
ab 18. März 1991 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet des Artikels 3 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 4026/89 können ab 18. März 1991 für frisches
und gekühltes Rindfleisch EHM-Lizenzen erteilt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 357 vom 20. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 22. 2. 1991, S. 16.